

Informationsbroschüre
herausgegeben von Markus Gänser
Von Kollegen für Kollegen.



RAUS AUS DEM PARAGRAPHEN-LABYRINTH...



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	Seite	4
Arbeitszeit.....	Seite	4
Ruhepause.....	Seite	4
Ruhezeit.....	Seite	4
Nachtarbeit.....	Seite	4
Dienstplan.....	Seite	4
Normaldienstplan.....	Seite	4
Gleitzeitdienstplan.....	Seite	4
Schicht- und Wechseldienstplan.....	Seite	4
Verlängerter Dienstplan.....	Seite	5
Journaldienst.....	Seite	5
Dienstzuteilung.....	Seite	5
RECHTE & PFLICHTEN.....	Seite	6
Sonderurlaub.....	Seite	6
Amtsverschwiegenheit.....	Seite	6
Datenschutz.....	Seite	7
Auf was muss ich beim Datenschutz achten?.....	Seite	7
Weisung.....	Seite	7
Reimonstration.....	Seite	7
Disziplinarrecht.....	Seite	7
Verjährung.....	Seite	8
Verteidigungsmöglichkeiten des Beamten im Disziplinarverfahren.....	Seite	8
Selbstanzeige.....	Seite	8
Absehen von der Strafe.....	Seite	8
Rechtsmittel.....	Seite	8
Außerordentliche Rechtsmittel.....	Seite	8
Auswirkung von Disziplinarstrafen.....	Seite	9
Disziplinarverfügung (=abgekürztes Verfahren).....	Seite	9
Rechtsmittelfrist für Beamte.....	Seite	9
Ausnahme.....	Seite	9
Personalvertretung.....	Seite	10

FAMILIE & FINANZEN.....	Seite	10
Karenzgeld-Varianten.....	Seite	10
Einkommenabhängiges Kinderbetreuungsgeld.....	Seite	11
Geldleistungen.....	Seite	12
Kinderzuschuss.....	Seite	12
Geldaushilfe zur Geburt eines Kindes.....	Seite	12
Familienbeihilfe.....	Seite	12
Kinderfreibetrag.....	Seite	13
Bezüge und Bezugsansprüche.....	Seite	13
E 2b Zulage.....	Seite	13
Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz.....	Seite	14
Welche Arten gibt es?.....	Seite	14
Wer hat Anspruch?.....	Seite	14
Wie sieht die einmalige Geldleistung aus?.....	Seite	14
GESUNDHEITSFragen.....	Seite	14
Erkrankung.....	Seite	14
Erläuterung und wichtige Informationen.....	Seite	15
Kranken und Unfallversicherung - §§ des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG).....	Seite	16
Kontakte.....	Seite	16
Kuraufenthalt.....	Seite	16
Wie stellt man einen Kurantrag?.....	Seite	17
PENSION.....	Seite	18
Ruhegenuss – Berechnungsgrundlage:.....	Seite	18
Versehrtenrente.....	Seite	18
Anspruchsvoraussetzung und Bemessung.....	Seite	18
Schwerversehrte.....	Seite	18
Höchstausmaß der Versehrtenrente.....	Seite	18

ALLGEMEINES

ARBEITSZEIT

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Aufteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage erfolgt durch den DIENSTPLAN (siehe §48 BDG, §20 VBG).

Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind **Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage dienstfrei zu halten**.

Die Tagesdienstzeit darf im Allgemeinen 13 Stunden nicht übersteigen (§ 48a BDG). Die Wochendienstzeit ist (innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen) mit 48 Stunden begrenzt (Überschreitungen sind mit Zustimmung des Bediensteten zulässig).

Ruhepause:

Bei einer Tagesdienstzeit von mehr als 6 Stunden sind Ruhepausen im Gesamtausmaß von einer halben Stunde einzuräumen (§ 48b BDG).

Ruhezeit:

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren (§ 48c BDG). Ebenso ist eine mindestens 35-stündige Wochenruhezeit, die grundsätzlich den Sonntag einzuschließen hat, zu gewähren (§ 48d BDG).

Dieser Anspruch auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten wird unter Hinweis auf § 48f BDG im Falle von Überstunden negiert (Verfahren der AUF/FEG beim VwGH ist anhängig).

Nachtarbeit:

Die Dienstzeit von Nachtschwerarbeitern darf

in einem 24-Stunden-Zeitraum 8 Stunden nicht überschreiten (§ 48e BDG).

Obwohl Exekutivbedienstete (E2a, E2b) ab einer Außendienstverpflichtung von 50% lt. Verordnung der Bundesregierung (BGBl. II Nr. 105/2006) zu dieser Gruppe zählen, wird diese 8-Stunden Grenze unter Hinweis auf die Besonderheit der Tätigkeit der Exekutive überschritten!

DIENSTPLAN

Der Dienstplan ist die Anweisung, in der angeordnet wird, während welcher Zeit der Beamte Dienst zu versehen hat.

Es gibt 4 Arten:

Normaldienstplan:

Dieser teilt die regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche (Arbeitstage) auf.

Gleitzeitdienstplan:

Der Beamte kann seine tägliche Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen und hat während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) Dienst zu versehen. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt muss gewährleistet sein.

Schicht- und Wechseldienstplan:

Dieser muss auf Grund organisatorischer Notwendigkeiten der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechter-

halten werden und die Beamten lösen einander (mit oder ohne wesentliche zeitliche Überschneidungen) ab.

Verlängerter Dienstplan:

Dieser bestimmt, dass der Dienst eine längere als die normale Wochendienstzeit umfasst, wenn durch die Eigenart des Dienstes in die Dienstzeit regelmäßig oder in erheblichen Umfang Dienstbereitschaften bzw. Wartezeiten fallen

siehe §48BDG, §20VBG

JOURNaldiENST

Beim Journaldienst sind außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden Bereitschaftsleistung (Bereitschaft – siehe §50BDG, §§17b, 20GG, §22VBG) und die fallweise Erbringung von Dienstleistungen (Vollidienst) so eng miteinander vermischt, dass sie exakt überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand getrennt werden können. Hier wird nach Erfahrungswerten eine durchschnittliche Auslastung ermittelt.

Die Honorierung erfolgt durch eine eigene Nebengebühr, die Journaldienstzulage, die nach der Dauer der Inanspruchnahme und der Auslastung während des Journaldienstes bemessen wird. Dies gilt für Beamte wie Vertragsbedienstete gleichermaßen

siehe §50BDG, §17aGG, §§20 und 22VBG

DIENSTZUTEILUNG

Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte

vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig.

Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die **Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr** ausgesprochen werden.

Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist **ohne Zustimmung des Beamten** nur dann zulässig, wenn

- der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder
- sie zum Zwecke einer Ausbildung erfolgt. Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Beamten und auf sein Dienstalter, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Die Zuteilung ist auch bei einer Verwendung in einer Außenstelle, die außerhalb des Dienortes liegt, anzuwenden.

Mo	24	6323	12:32 - 22:19
Di	25		12:32 - 22:56
Mi	26		12:32 - 23:25
Mi	27		-
Do	28	6315	05:10 -

RECHTE UND PFLICHTEN

SONDERURLAUB

In folgenden Fällen kann bis zum angeführten Höchstausmaß Sonderurlaub gewährt werden:

Übersiedlung

- bei bestehendem eigenen Haushalt.....bis zu 2 Tage
- ansonsten..... 1 Tag
- Haushalt mit Kindern in anderem Wohnort.....bis zu 3 Tage

Verehelichung

- des Bedienstetenbis zu 3 Tage
- eines nahen Angehörigen..... 1 Tag

Geburt im gemeinsamen Haushalt bis zu 2 Tage

Silberne Hochzeit des Bediensteten 1 Tag

Silberne oder Goldene Hochzeit der Eltern 1 Tag

Todesfälle im gemeinsamen Haushalt

- naher Angehöriger im gemeinsamen Haushalt.....bis zu 2 Tage
- sonstiger naher Angehöriger 1 Tag

Für die Gewährung ist zuständig:

Bis 3 Tage der PKdt. | 4-7 Tage der BPK | 8-14 Tage das LPD | 14 Tage bis 3 Monate das BMI | mehr als 3 Monate der Bundeskanzler

AMTSVERSCHWIEGENHEIT

Der Beamte und der vertraglich Bedienstete sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Das betrifft ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch im Ruhestand bzw. nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

Ist bei Ladung vor ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde erkennbar dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so ist dies der Dienstbehörde zu melden. Wenn dies erst im Zuge der Verhandlung bekannt wird, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern.

Über die Entbindung der Amtsverschwiegenheit

hat die Dienstbehörde zu entscheiden. Ausnahme: Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Achtung: Eine Missachtung begründet den Tatbestand nach §310 StGB! siehe §46BDG

DATENSCHUTZ

Im Zuge der dienstlichen Tätigkeit ist auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten. Besonderes Augenmerk wird auf Abfragen im EKIS, PAD und VSIV gelegt.

Zuständig hierfür sind:

- Büro B1: Wahrnehmung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen OR Mag.

Bernhard RAUSCH, M.A.

siehe Datenschutz-Grunderlass 2007

Auf was muss ich beim Datenschutz achten?

Beispiel PAD: Bei Anfragen vom Rechtsanwalt oder der Versicherung über einen Akt eines Kollegen muss ich – am besten mit einem AV – vermerken, dass ich den Akt geöffnet habe. Den AV unbedingt (ev. mit neuer OZ) bei der gleichen GZ hinzufügen.

Beispiel VSIV: §5 StVO-

Amtshandlung – auf keinen Fall das Dokument, die Wohnadresse oder das betroffene Fahrzeug aus dem EKIS (vorhandener Button) übernehmen!!! Bei Verwaltungsübertretungen ist keine derartige Anfrage gerechtfertigt (ausgenommen Nicht-Mitführen FS).

WEISUNG

- Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.
- Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
- Hält der Beamte eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

gilt für Beamte und VB gleichermaßen – siehe § 44 BDG, § 5a VBG

REMONSTRATION:

- wenn ein Bediensteter eine WEISUNG (Beschreibung s.u.) für rechtswidrig hält,
- kann mündlich oder schriftlich erfolgen,
- muss Gründe beinhalten, warum der Bedienstete die Weisung als rechtswidrig erachtet

ein Beispiel für die Formulierung:

„Remonstrat: Ich halte die mir erteilte Weisung vom (Datum), wonach ich (Inhalt der Weisung) für rechtswidrig, weil (Begründung).“

DISZIPLINARRECHT:

Der Beamte, der schuldhaft (zumindest bedingter Vorsatz) seine Dienstpflichten verletzt, ist nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen sind

- der Verweis (Belehrung – ich bin 3 Jahre gehemmt z.B. 3 Jahre kein E2a-Kurs,...)
- die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges (Kinderzulage ausgenommen)
- die Geldstrafe in der Höhe von einem bis zu fünf Monatsbezügen
- die Entlassung

Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen. Weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

RECHTE & PFLICHTEN

Verjährung

Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde. Sind von der Dienstbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 123 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.

Verteidigungsmöglichkeiten des Beamten im Disziplinarverfahren:

Der beschuldigte Beamte (hat im Verfahren Parteienstellung) kann sich selbst verteidigen oder rechtsanwaltlich bzw. durch einen Verteidiger oder einer Verteidigerin in Strafsachen verteidigen lassen. Jedoch kann auch ein Beamter oder eine Beamtin die Verteidigung übernehmen. Es darf aber keine Belohnung angenommen werden. Für alle im Rahmen des Disziplinarverfahrens zukommenden Mitteilungen besteht Verschwiegenheitspflicht.



Selbstanzeige

Jeder Beamte hat das Recht, bei seiner Dienstbehörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

Absehen von der Strafe

Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

Rechtsmittel:

Der Betroffene hat umfangreiche Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Verfahren. So hat er das Recht auf Äußerung und auch das Recht Beweiserhebungsanträge zu stellen. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplinarkommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

Außerordentliche Rechtsmittel

Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 94 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als

die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben

Auswirkung von Disziplinarstrafen

Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.

Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnis keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

Disziplinarverfügung (=abgekürztes Verfahren)

Die Dienstbehörde kann ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte vor der oder dem Dienstvorgesetzten, der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat,
2. eine Dienstpflichtverletzung aufgrund eindeutiger Aktenlage als erwiesen anzunehmen ist oder
3. die Beamtin oder der Beamte wegen der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhaltes rechtskräftig durch ein Strafgericht durch ein Verwaltungsgericht oder durch einen unabhängigen Verwaltungssenat bestraft wurde, und dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung

der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint. Die Disziplinarverfügung ist auch der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges, auf den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

Rechtsmittelfrist für Beamte:

- maßgebliche dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten sind mit einem Bescheid zu erledigen (z.B.: Vorrückungstichtagsbescheid, Ruhestandsversetzungsbescheid, usw.).
- ein Bescheid ist kein formloses Schreiben der Dienstbehörde, sondern der im Bescheid verfügte Inhalt wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

Die Rechtsmittelfrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit erfolgter Zustellung. Binnen dieser Frist muss das Rechtsmittel der Berufung (bzw. Vorstellung bei einem Dienstrechtsmandat) eingebracht werden, um die Rechtskraft des Bescheides hinzuhalten.

siehe § 63 AVG, § 12 DVG

Ausnahme:

Lediglich bei Bescheiden der letzten Instanz (Oberste Dienstbehörde: z.B.: Zentralstellen, Berufungskommission) gilt eine Frist von 6 Wochen (Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zulässig ist).

siehe § 26 VwGG (Revisionsfrist), § 82 VfGG
Diese Fristen sind nicht erweiterbar und können auch auf Antrag nicht verlängert werden.

RECHTE UND PFLICHTEN

PERSONALVERTRETUNG

Organe der Personalvertretung sind Dienststellenversammlung, Dienststellen-, Fach-, und Zentralausschüsse.

Wir sind für EUCH da. Wenn ihr Fragen habt oder Probleme mit dem Dienstgeber, dann könnt ihr jederzeit eine/n Ansprechpartner/in von uns kontaktieren. Wenn du zum Beispiel zu einem „Gespräch“ eines Vorgesetzten geladen wurdest:

- Wir werden dich über deine Rechte aufklären, wie du dich richtig verhalten sollst (auch wenn es nur ein „gut gemeintes Gespräch“ ist)
- oder gib uns Bescheid, wenn du uns bei dem „Gespräch“ dabei haben möchtest.

FAMILIE UND FINANZEN

Eine schwierige Entscheidung, mit welcher oft auch finanzielle Einbußen verbunden sein können, betrifft die Karenz. Wir haben die verschiedenen Varianten nachfolgend aufgelistet:

Variante 30+6

Die Bezugshöhe liegt bei € 14,53 pro Tag, das sind in etwa € 436 pro Monat, wobei der monatliche Betrag je nach Dauer des jeweiligen Monats variieren kann.

Wird das Kinderbetreuungsgeld durch einen Elternteil in Anspruch genommen, so liegt die Bezugsdauer bei 30 Monaten, d.h. es kann bis zum Ende des 30. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

Nehmen beide Elternteile das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, verlängert sich die Bezugsdauer um den Zeitraum, in dem der andere Elternteil das Kinderbetreuungsgeld bezogen hat, d.h. um mindestens zwei Monate. Das Kinderbetreuungsgeld wird dann maximal bis zum Ende des 36. Lebensmonats des Kindes ausbezahlt.

Variante 20+4

Bezugshöhe: € 20,80 pro Tag – ca. € 624 pro Monat

Bezugsdauer: 1 Elternteil maximal bis zur Vollendung des 20.

Lebensmonats des Kindes, bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile max. bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes.

Variante 15+3

Bezugshöhe: € 26,60 pro Tag – ca. € 800 pro Monat

Bezugsdauer: 1 Elternteil maximal bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes, bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile max. bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes.

Variante 12+2

Bezugshöhe: € 33 pro Tag – ca. € 1000 pro Monat

Bezugsdauer: 1 Elternteil maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile max. bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann, wenn es durch einen Elternteil in Anspruch genommen wird, bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Kommt es zur Inanspruchnahme durch beide Elternteile so verlängert sich die Bezugsdauer bis zum Ende des 14. Lebensmonats des Kindes.

Die Bezugshöhe liegt bei 80% der Letzteinkünfte, maximal jedoch bei € 66 pro Tag. Das sind in etwa € 2.000 pro Monat, wobei der tatsächliche monatliche Betrag je nach Dauer des jeweiligen Monats variieren kann.

Führt die Krankenkasse eine zusätzliche Berechnung zur Höhe des Kinderbetreuungsgeld durch, kommt die so genannte Günstigkeitsrechnung zum Tragen, d.h. der Tagsatz kann sich zwar erhöhen, nicht jedoch reduzieren.

Grundlage für die Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes sind die einkommenssteuerpflichtigen Einkünfte des Jahres vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.



FAMILIE UND FINANZEN

Anmerkungen:

Für Polizeibeamte empfiehlt sich i.d.R. die Auswahl des einkommensabhängigen KBG. Dies wird zwar nur für 12 +2 Monate ausbezahlt, jedoch ist die Gesamtsumme zumeist um einiges höher. Der Unterschied beträgt oft mehrere tausend Euro. (jedoch ist immer der Einzelfall zu berücksichtigen!! - Mehrlingsgeburten usw.). Das KBG wird von der BVA ausbezahlt.

Nach Ende des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld (Elternkarenz nach dem MSchG/VKG) besteht noch die Möglichkeit einer dienstrechtlichen Karenz!

Wichtig: Für diesen Zeitraum einer Karenz ist aber auf besoldungsrechtliche (Anrechnung auf Vorrückung), pensionsrechtliche (ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) und versicherungsrechtliche (Aufrechterhaltung der Krankenversicherung) Nachteile Bedacht zu nehmen!

Während des Bezugs von KBG kann man auch Arbeiten (Teilzeit) gehen.

Wichtig: Zuverdienstgrenze beachten! Sie liegt bei € 6.400.- im Falle der einkommenabhängigen Variante ab Bezugszeitraum 2014 bzw. bei € 16.200.- pro Jahr bei allen anderen Varianten. Wird diese Grenze überschritten, führt dies zu einer anteiligen Reduktion des KBG. Darüber hinaus besteht auch ein Rechtsanspruch (für beide Elternteile) auf Herabsetzung der WdZ bis zum Schuleintritt des Kindes (7. Lebensjahr).

Verlängerung der Karenz nach KBG ist eine KANN-Bestimmung

Herabsetzung der WdZ eine MUSS-Bestimmung

Fristen:

- Vorsichtshalber früh genug bei der Personalabteilung zwecks Karenzzeit und KBG bei BVA nachfragen. Meist zwischen 1 und 2 Monaten. Besser zu früh als zu spät. Da Schriftstücke zwischen BVA und LPD versendet werden müssen.

Für Detailfragen steht euch euer Personalvertreter der AUF zur Verfügung. Näheres zum Thema „Papamonat“ könnt ihr auf unserer Homepage unter folgendem Link erfahren:

http://www.auf-exekutive.at/fileadmin/Content/AUF-E/Bilder/Allgemein/Infozone/Fruhekkarenz_fuer_Vaeter.pdf

GELDLLEISTUNGEN:

Kinderzuschuss:

Wird vom Dienstgeber ausbezahlt € 15,60.- monatlich ab Ansuchen. Kann unmittelbar nach Geburt abgegeben werden. Gebührt auch bei Teilzeit zur Gänze!

- Tipp: Immer von dem Elternteil zu beantragen der nicht in Karenz ist.

Geldaushilfe zur Geburt eines Kindes:

- Direkt beim Dienstgeber zu beantragen. Euro 75.- (nicht zurückzahlbar.)

Familienbeihilfe:

- Kann mittlerweile über Finanzonline oder per Formular beantragt werden.
- Tipp: Alleinverdiener nicht vergessen. Kann beim Steuerausgleich von dem Elternteil verrechnet werden, welcher nicht in Karenz ist. Beihilfe muss mindestens 6 Monate von diesem Elternteil empfangen worden sein.

Ein Wechsel zwischen Mutter und Vater ist ohne Probleme möglich.

Kinderfreibetrag:

- Beim Steuerausgleich nicht darauf vergessen! Beträgt pro Kind € 220.- bzw. bei Aufteilung auf alle zwei Elternteile jeweils € 132.-.
- Tipp: Auch Kinderbetreuungskosten können in einer Höhe von bis zu € 2.300.- geltend gemacht werden. Betreuung durch ausgebildete Personen (Kurskosten ca. € 80.-) können eine Steuerersparnis von bis zu 1.000.- bringen!

BEZÜGE UND BEZUGSANSPRÜCHE

Die Bezüge des Beamten gliedern sich wie folgt

- Grundgehalt
- Zulagen (Funktionszulage, Wachdienstzulage)
- Sonderzahlungen
- Nebengebühren (Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung, Sonn- und Feiertagsvergütung..)
- sonstige Bezüge
siehe §3GG, §8a VBG

E 2b Zulage

Mit Wirksamkeitsbeginn 1.4.2006 wurde eine so genannte „E2b-Zulage“ eingeführt. Anspruchsberechtigt sind alle Exekutivbediensteten der Verwendungsgruppe E2b ab der Gehaltsstufe 12 (Achtung: Wird nicht als echte Funktionszulage - nur Nebengebühr - anerkannt).

Kein Anspruch besteht im Falle der dauernden Betrauung mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe E2a. Weiters kommt jenen Bediensteten kein Anspruch zu, die vorübergehend auf höherwertigen Arbeitsplätzen verwendet werden und auf die daher die §§ 78, 79 bzw. 77a GehG Anwendung finden.

Die E2b-Zulage gelangt als einzelverrechnete Aufwandsentschädigung gem. § 20 GehG in fixer Höhe von monatlich brutto € 35,- zur Auszahlung. Dem Beamten kann auf Antrag ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens € 7.300.- gewährt werden, wenn er

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen 120 Monaten hereinzubringen. Scheidet der Beamte vor Tilgung des Vorschusses aus dem Dienststand aus, so sind zur Rückzahlung die ihm zustehenden Geldleistungen heranzuziehen. Dem Beamten, gegen den Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstattet worden ist, ist für die ihm nachweislich zu seiner zweckentsprechenden Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten auf seinen Antrag eine Geldaushilfe bis zur Höhe des dreifachen Gehalts (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu gewähren, wenn

1. nach Mitteilung des Staatsanwaltes die Anzeige zurückgelegt oder
2. das Strafverfahren eingestellt oder
3. der Beamte freigesprochen worden ist.

Für Vertragsbedienstete gelten dieselben Regeln - siehe §23GG, §25VBG

FAMILIE UND FINANZEN

WACHEBEDIENTETEN- HILFELEISTUNGSGESETZ

Welche Arten gibt es?

- vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund
- einmalige Geldleistung (z.B. für Hinterbliebene, denen durch den Tod des WB der Unterhalt entgangen ist)

Wer hat Anspruch?

- ein Wachebediensteter, welcher in Ausübung seiner exekutivdienstlichen Pflichten, einen Dienst-/Arbeitsunfall mit einer Körperverletzung oder einer Gesundheitsschädigung erleidet hat
- dem Wachebediensteten dadurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens zehn Kalendertage gemindert ist (ist nicht bei Vorschussleistung von Schmerzensgeld anzuwenden!)
- der Wachebedienstete einen Dienst-/Arbeitsunfall im Zuge einer Ausbildung erleidet, der er sich im Hinblick auf die Notwendigkeit unterzieht, im Rahmen seines Dienstes aufzusuchen oder im Gefahrenbereich zu verbleiben

Wie sieht die einmalige Geldleistung aus?

- die einmalige Geldleistung beträgt im Todesfall 109.009,30
- die Hilfeleistung ist nur zu erbringen, wenn sich der Empfänger vorher verpflichtet, unberechtigt empfangene Hilfeleistungen zu ersetzen

Wie sieht die vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund aus?

Der Bund leistet als Träger von Privatrechten an den Wachebediensteten oder an seine Hinterbliebenen einen Vorschuss, wenn sich der Wachebedienstete oder seine Hinterbliebenen im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne dieses Bundesgesetzes.

- an einem Strafverfahren beteiligen, das mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen gegen den Täter abgeschlossen wird
- solche Ersatzansprüche dem Wachebediensteten oder seinen Hinterbliebenen im Zivilrechtsweg rechtskräftig zugesprochen werden
- **Achtung:** Kosten für allfälligen Rechtsschutz werden grundsätzlich nicht übernommen. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit eines Antrags auf einmalige Geldaushilfe aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (KANN-Bestimmung)

ERKRANKUNG

Der Beamte, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte

GESUNDHEITSFRAGEN

oder der Leiter der Dienststelle es verlangt. Kommt der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst als nicht gerechtfertigt.

siehe § 51 BDG

Erläuterung und wichtige Informationen:

- Der Beamte/VB ist verpflichtet, seine Abwesenheit dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Die Pflicht zur unverzüglichen Meldung ist nicht verletzt, wenn der Beamte dafür Sorge trägt, dass die Information über Dritte dem Vorgesetzten bzw., der Dienststelle zukommt.
- Eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung ist dann vorzulegen, wenn der Beamte dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt. Eine generelle Weisung bereits schon am ersten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, ist, sofern keine hinreichenden Gründe für eine generelle Anordnung vorliegen, rechtswidrig. Eine solche Anordnung ist nur im Einzelfall zulässig, kann also beispielsweise nicht generell für eine ganze Dienststelle angeordnet werden.

- Krankenstandskontrollen: Gem. § 52 abs. 2 BDG (siehe oben) hat sich der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Duldung von Krankenstandskontrollen, etwa durch Hausbesuche oder Maßnahmen ähnlicher Art ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Auch lässt sich aus der allgemeinen Kontroll- bzw. Weisungsbefugnis nicht ableiten, dass Kontrollmaßnahmen im persönlichen oder privaten Bereich, für die keine Weisungs- oder Kontrollbefugnis des Vorgesetzten besteht, zulässig wären.

In Ermangelung einer gesetzlichen Befugnis, besteht daher keine Berechtigung der Dienstbehörde zu dienstlichen Kontrollen im privaten Bereich der Bediensteten. Sofern von der Dienstbehörde Kontrollbesuche vorgenommen werden, sind diese gesetzlich nicht gedeckt.

Ein Beispiel einer Entscheidung des VwGH aus dem Jahre 2011:

„Der Beamte wurde von der Dienstbehörde mit Schreiben aufgefordert, „eine Bestätigung von seinem behandelnden Facharzt über seinen derzeitigen Gesundheitszustand beizubringen und welche weiteren Schritte für die Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit gesetzt werden. Weiteres welche Behandlungen bis zum heutigen Tag durchgeführt wurden“. Diese Weisungen sind ihrem Inhalt nach jedoch nicht durch das Gesetz gedeckt. Der Beamte ist nicht verpflichtet, derartige Bestätigungen seines behandelnden Arztes vorzulegen.

Für VB gilt § 7 VBG

GESUNDHEITSFragen

Kranken und Unfallversicherung - §§ des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)

Bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) sind im wesentlichen folgende Personengruppen versichert:

- Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen
- Vertragsbedienstete des Bundes, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 begründet wurde
- Ab 01.01.2004: DienstnehmerInnen der Universitäten nach dem Universitätengesetz 2002
- Ruhe- oder Vorruhegenussbezieher (jedoch nur krankenversichert)

Kontakt Hauptstelle Wien:

BVA
Josefstädter Straße 80
1080 Wien
Telefon: 050405-0
Fax: 050405-22900
Email: postoffice@bva.at

Kontakt Landesstelle Salzburg:

BVA
Faberstraße 2A
5020 Salzburg
Telefon: 050405
Fax: 050405-27900
Email: lst.sbg@bva.at

Öffnungszeiten: Mo-Do 8-14 Uhr, Fr 8-13 Uhr



KURAUFEHTHALT

Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (so genannte Kneipp-Kuren) besteht und ärztlich überwacht wird.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur vollständigen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein

Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder vom Sozialversicherungsträger getragen werden. (REHA)

Für den Beamten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

siehe § 79 BDG, § 24a VBG



Wie stellt man einen Kurantrag?

- Antragsformular (HV-Kur1) bei der Landesstelle BVA Salzburg oder als Download von der Homepage www.bva.at einholen und gebt es dem Arzt, der den medizinischen Teil ausfüllen wird. Ergänze die persönlichen Daten und schicke das Formular an die Landesstelle BVA Salzburg zurück. (WICHTIG: Jede Leistung der erweiterten Heilbehandlung ist an die vorherige Bewilligung gebunden. Warte diese Bewilligung unbedingt ab)

Bei individuellen Fragen kann die BVA direkt Auskunft erteilen. Gegebenenfalls wende dich an einen Ansprechpartner der Personalvertretung oder Gewerkschaft.

PENSION

RUHEGENUSS – BERECHNUNGSGRUNDLAGE:

Die Pension wird auf folgenden Grundlagen ermittelt:

- der Ruhegenussberechnungsgrundlage
- der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit
- sowie für alle ab 1955 Geborenen anteilig bzw. ab 1976 Geborenen zur Gänze nach dem APG

1. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ergibt sich aus dem Gehalt und den ruhegenussfähigen Zulagen (max. 100% der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage = in aller Regel der Letztbezug).
2. Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt grundsätzlich 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage. Dazu wird noch die Nebengebührentzulage (maximal 20%) zugerechnet.
3. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich aus folgenden Kriterien zusammen:
 - tatsächliche Bundesdienstzeit
 - angerechnete Ruhegenussvordienstzeit
 - und zugerechnete Zeiträume
4. Die Ansprüche aus dem APG (Allgemeines Pensionsgesetz) ergeben die sogenannte Kontopension. Die aktuelle Gesamtgutschrift kann jederzeit auf dem entsprechenden Kontoauszug eingesehen werden.

Da eine Berechnung sehr kompliziert ist und bei jeder Kollegin/jedem Kollegen individuell

vorzugehen ist, kann eine Pensionsprognose nur bei Vorliegen aller relevanten Unterlagen durchgeführt werden. Für Mitglieder der FEG führen wir gerne eine Vorausberechnung durch, die jedoch seriöserweise nur ab einem relativ kurzen Zeitraum vor der Pensionierung Sinn macht.

Wichtig:

Alle Beamten, welche das 57. Lebensjahr vollendet haben wird von uns angeraten, dass sie einen Feststellungsbescheid bezüglich der Schwerarbeiterregelung (§ 15b BDG) beantragen. Dieser beinhaltet den Tag des frühestmöglichen Pensionsantrittes (Mindesterfordernis sind 42 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) und alle anerkannten Schwerarbeitszeiten (Mindesterfordernis sind 120 Monate ab dem 40. Geburtstag).

Wir beraten euch natürlich bei allen Fragen die hierbei auftreten!

VERSEHRTENRENTE

Anspruchsvoraussetzung und Bemessung

Versicherte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % aufgrund der Folgen ihres Dienstunfalles oder ihrer Berufskrankheit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus, erhalten eine Versehrtenrente. Die Versehrtenrente ist eine monatliche Geldleistung und wird für die Dauer dieser Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wird medizinisch festgestellt. Sie stellt eine abstrakte Einschätzung der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dar, die die konkrete Behinderung in der jeweiligen Berufsausübung unberücksichtigt lässt.

Die Höhe der Rente ist abhängig von der Bemessungsgrundlage (Gehalt inklusive der ruhegenussfähigen Zulagen) und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

*Anmerkung: Jedenfalls sollte man sich bei einer Minderung von mindestens 20% daraus resultierenden Anspruch auf Versehrtenrente nicht mit einer „Einmalzahlung“ abfinden lassen.

Schwerversehrte

Rentenbezieher, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines oder mehrerer Dienstunfälle bzw. Berufskrankheiten mindestens 50 % beträgt, gelten als schwerversehrt und erhalten

eine Zusatzrente und eventuell Kinderzuschüsse. Die Höhe der Zusatzrente ist abhängig vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Höchstausschuss der Versehrtenrente

Die Versehrtenrente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

